

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1.1 Vertrag
- 1.2 Ausweispflicht
- 1.3 Altersklassen
- 1.4 Datenschutz
- 1.5 Leistungen
- 1.6 Gültigkeit der Pistenpässe
- 1.7 Transport
- 1.8 Biketransport
- 1.9 Wildruhezonen

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Preise
- 2.2 Zahlungen
- 2.3 Preis- und Leistungsänderungen
- 2.4 Währungen

3. Betriebseinstellungen

4. Ticketing

- 4.1 Rückvergütungen bei Zertifikatspflicht oder Schliessung / Teilschliessung
- 4.2 Rückvergütungen Unfall / Krankheit
- 4.3 Anfängerkarten
- 4.4 Ermässigungen

5. Unfall im Schneesport- und Wandergebiet Pizol

6. Personen- und Sachschaden

- 6.1 Personenschaden
- 6.2 Sachschaden
- 6.3 Verschmutzung

7. Verlorene und vergessene Tickets und Abonnements

8. Ticketmissbrauch

9. Fehlverhalten des Ticketkäufers

- 9.1 Alkohol und Drogen
- 9.2 Weiterverkauf von Tickets
- 9.3 Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen

10. Mietgegenstände

11. Bestimmungen

12. Definition Einheimisch

13. Handicaperte Personen

- 13.1 Begleitete Handicaperte
- 13.2 Unbegleitete Handicaperte

14. Extrafahrten

15. Fahrten bei An- und Abreise

16. Arrivéefahrten am Freitagabend

17. Verzögerte Anreise auf Betriebsende

18. Schlitteln

19. Transport von Mountainbike und Hunden

20. Versicherungen

21. Parkplatz

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Pizolbahnen AG, für alle Dienstleistungen und Produkte – kostenpflichtig oder gratis – welche die Pizolbahnen AG erbringt. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die FIS-Regeln vom Internationalen Skiverband und die SKUS-Richtlinien der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten als integrierende Vertragsbestandteile. Für Meilenweiss Abonnenten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom Meilenweiss-Verbund (siehe AGB auf meilenweiss.ch).

1.1 Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Pizolbahnen AG kommt mit der vorbehaltlosen Annahme d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer unserer Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für Gast und die Pizolbahnen AG wirksam.

1.2 Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/ Bahnmitarbeiters auszuweisen. Barcodekarten, Chipkarte, Einheimisch Ausweis und Kaufbestätigung des Online-Tickets-Bezuges müssen ebenfalls vorliegen.

1.3 Altersklassen

Winter: Kinder unter 6 Jahren fahren gratis. Reduzierte Kindertarife ab 6. Geburtstag bis und mit 12 Jahren, sowie reduzierte Jugendtarife ab dem 13. Geburtstag bis und mit 17 Jahren. Reduzierter Studenten/Lernendentarif bis zum 26. Geburtstag, welche dies belegen können. Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Sommer: Kinder unter 6 Jahren fahren gratis. Reduzierte Kindertarife ab 6. Geburtstag bis und mit 17 Jahren. Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Familien: Als Familie gilt mindestens ein Elternteil mit mindestens einem eigenen Kind/Jugendlichen

Gruppen: Den Gruppentarif gibt es, wenn gleichzeitig mindestens 12 zahlende Personen ein Ticket beziehen. Bei gemeinsamer Bezahlung und bei gleicher Gültigkeitsdauer ist jede 13. Person gratis. Eine Ermässigung mittels Gruppentarif ist nur gegen Voranmeldung möglich.

1.4 Datenschutz

Die Pizolbahnen AG verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, Aufklärung von Unfällen, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die Pizolbahnen AG in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Pizolbahnen AG gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

1.5 Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Bergbahnen-Tarifprospekt bzw. den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

1.6 Gültigkeit der Pistenpässe

Die Pistenpässe und Abonnemente sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten gültig. Bei einer Mehrtageskarte (ab 2 Tagen) ist das Nachtskifahren resp. die Samstagabend-Fahrten in Bad Ragaz inkludiert. Im Jahres- und Saison Winterabonnement sind die Freitag- und Samstagabend-Fahrten inbegriffen. Für alle anderen Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten und die Arrivéefahrten gelten andere Bestimmungen (Siehe Punkte 14 und 16).

1.7 Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die Pizolbahnen AG zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dazu gehört die Benutzung sämtlicher geöffneten, präparierten und markierten Pisten sowie der Winterwander- und Schlittelwege. Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen. Kinderwagen werden mit Begleitperson kostenlos transportiert.

1.8 Biketransport

Durch den Kauf einer Bike-Transportkarte werden automatisch die Verhaltensregeln für Biker akzeptiert. Weiter bestätigt der Käufer, dass er die Haftung für die durch ihn entstehenden Schäden selber tragen wird. Die Pizolbahnen lehnen jede Haftung von Transportschäden ab. **Jeder Biker befolgt die Signale und die Anweisungen des Bahnpersonals.** Fahrzeuge und Wanderer haben Vortritt bei den verschiedenen Kreuzungen mit Forststrassen und Wanderwegen.

Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeit soll dem eigenen Können und dem Schwierigkeitsgrad angepasst sein.

Regeln befolgen

Auf allen Bike – Touren gelten die allgemeinen Mountainbiker Regeln von Schweizmobil sowie die Verkehrsvorschriften.

1.9 Wildruhe- und Wildschutzzonen

Die Wildruhe- und Wildschutzzonen sind gemäss Vernehmlassung der Gemeinden strikte einzuhalten und dürfen demnach nicht befahren werden. Die **Wildruhe- und Wildschutzzonen** sind entsprechend markiert. **Verletzt ein Kunde diese vertragliche Pflicht, so hat er der Bahnbetreiberin (Pizolbahnen AG) für jede einzelne Vertragsverletzung eine Konventionalstrafe von CHF 800.- zu bezahlen. Die Bezahlung entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten.** Bitte beachten Sie deshalb unsere Hinweistafeln. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Bergbahn-Tarifprospekt, im Internet sowie in schriftlichen Angeboten veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts anderes erwähnt ist, pro Person und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Tickets sind persönlich und nicht übertragbar. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen laut Homepage www.pizol.com. Bei Abonnements erhebt die Pizolbahnen AG zusätzlich zu den Abopreisen ein Depot von CHF 5.00 für den abgegebenen elektronischen Datenträger (Chipkarte). Der Datenträger kann nach Ablauf des Abos an den Kassen der Pizolbahnen AG wieder zurückgegeben werden. Defekte und/oder unsorgfältig behandelte Chipkarten werden nicht rückerstattet oder ersetzt. Ein Depot für Tages- oder Mehrtageskarten entfällt, da diese auf OneWay-Karten ausgegeben werden.

2.2 Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit respektive auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im

Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der Pizolbahnen AG schriftlich bestätigt worden ist. Für andere Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen.

Die ausgegebenen Tickets werden gesperrt.

2.3 Zahlung von Online-Tickets

Die Online-Übertragung der Kreditkarten-Informationen erfolgt verschlüsselt über ein SSL-Zertifikat innerhalb des Saferpay – Fensters. Saferpay ist ein Produkt der Six Multiplay AG.

2.4 Preis- und Leistungsänderungen

Die Pizolbahnen AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise kurzfristig zu ändern.

Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten und Internet erfolgen stets in Schweizer Franken. Kursänderungen zum Euro sind vorbehalten. Das Rückgeld erfolgt in Schweizer Franken. Reka-Checks werden angenommen, es wird kein Retourgeld ausbezahlt.

3 Betriebseinstellungen

Kann die Pizolbahnen AG ihre Pflichten und Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tickets oder die Nutzung von Anlagen nicht oder teilweise nicht erbringen und zwar dauerhaft oder nur vorübergehend, entstehen dem Kunden eines Bergbahntickets keinerlei Ansprüche (insbesondere keine Rückerstattungsansprüche oder Schadenersatzansprüche) gegenüber der Pizolbahnen AG. Dies gilt insbesondere für Betriebsunterbrechungen oder -einstellungen oder Pisten- und Wegsperrungen in folgenden Fällen:

- **Zufall**
- **Höhere Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks**
- **Behördliche Anordnungen oder Restriktionen (unter anderem infolge Strommangellage)**
- **Freiwillige Einschränkungen aufgrund von besonderen Umständen (unter anderem infolge Sparappellen der Behörden wegen Strommangellage)**
- **Pandemie oder Epidemie**
- **Betriebsstörungen, z.B. infolge von technischen oder elektronischen Defekten sowie Stromunterbrüchen.**

4 Ticketing

4.1 Rückvergütung bei Zertifikatspflicht oder Schliessung / Teilschliessung

Sollte vom Bund oder Kanton eine Zertifikatspflicht für das gesamte Skigebiet erlassen werden, gilt folgende Regelung: Das Nicht-Benutzen der (Beförderungs-) Anlagen berechtigt weder zum Umtausch, zur Änderung, zur Übertragung, zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung noch zur Rücknahme von gekauften Fahrkarten / Skipässen. Eine Schliessung oder Teilschliessung der Anlage ist ausdrücklich vorbehalten und begründet keinerlei Ansprüche, genauso wie bei Betriebsunterbrechungen.

4.2 Rückvergütungen Unfall / Krankheit

Bei Unfall oder Krankheit besteht gegenüber der Pizolbahnen AG gemäss nachfolgenden Bedingungen ein Anspruch auf eine Teiltrückerstattung des Bergbahnticket-Kaufpreises:

- Eine Ticketrückerstattung erfolgt nur gegen Abgabe des Arzzeugnisses. Die Vorweisung des Arzzeugnisses sowie die Rückgabe des Tickets müssen innerhalb von 3 Wochen nach dem Unfall erfolgen. Der Anspruch auf Rückerstattung besteht nur im Zeitraum der Gültigkeit des entsprechenden Abonnements;

- Die Berechnung der Rückerstattung erfolgt ab dem Folgetag, an dem der Unfall passiert ist;
- Das Bergbahnticket bleibt als Auszahlungsbeleg bei der Pizolbahnen AG;
- Auf Halb-, Ein- und Zweitageskarten werden keine Ticketrückerstattungen gewährt;
- Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Ticketrückerstattungen;
- Der Betrag wird nach Abzug von CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr in Form eines Gutscheines in Schweizer Franken rückerstattet.

Folgende Rückerstattungs-Berechnungen werden angewendet:

Mehrtageskarten (ab 3-Tageskarten):

Pro gefahrenen Tag wird der reguläre Tages-, respektive Mehrtageskartentarif angewendet. Die Differenz aus der so errechneten, erbrachten Fahrleistung und dem bezahlten Tickettarif ergibt den Teilrückerstattungsbetrag.

Saison- und Jahresabonnemente:

- bis 22. Dezember, sofern das Abo noch nie benutzt wurde 100% des Kaufpreises
- bis 22. Dezember, sofern das Abo schon benutzt wurde 90% des Kaufpreises
- bis spätestens 31. Dezember 60% des Kaufpreises
- bis spätestens 31. Januar 40% des Kaufpreises
- bis spätestens 28. Februar 20% des Kaufpreises

Wenn die Jahreskarte im Sommer bereits benützt wurde, so werden bei einer Rückerstattung vor dem Winter die bereits gefahrenen Strecken vom Rückerstattungsbetrag abgezogen. Im Minimum wird der Abo-Zusatz Sommer, im Maximum der Preis des Sommerabos abgezogen. (Ebenfalls nur mit ärztlichem Zeugnis)

Meilenweiss:

Eine Rückerstattung für Meilenweissabos basiert auf dem Rückerstattungsmodus gemäss Meilenweiss-Vertrag. (siehe AGB auf meilenweiss.ch)

4.3 Anfängerkarten

Diese Karte beinhaltet eine Retourfahrt mit der Gondelbahn und freie Fahrt am Übungslift.

4.4 Ermässigungen

Ermässigungen werden nur vor dem Kauf oder wenn Karten noch nicht verwendet wurden gewährt. Der Gast hat selbständig auf berechnete Ermässigungen hinzuweisen. Z.B. Einheimische, Rail Away, Halbtax, GA, Aktionsgutscheine usw. Eine nachträgliche Rückvergütung bei Nachreichung von Unterlagen die zu Ermässigungen geführt hätten, ist nicht möglich.

5 Unfall im Schneesportgebiet Pizol

☎ SOS +41 (0) 81 300 48 28

Der Einsatz des Rettungsdienstes der Pizolbahnen AG wird mit CHF 250.00 (plus zusätzliche Auslagen für Verbandsmaterial etc.) verrechnet. Wird ein zweiter Rettungs-Patrouilleur an der Unfallstelle gebraucht, kostet dies zusätzliche CHF 90.00. Gibt es eine Sonderfahrt nach Betriebsschluss, wird für diese CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Bei einem Unfall, für welchen Haftpflichtansprüche an die Pizolbahnen AG gestellt werden, ist unverzüglich das Aufsichtspersonal, der Rettungsdienst oder die Betriebsleitung zu informieren.

Andere Kosten (z.B. Rega-Kosten) sind durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. Ausserhalb Betriebszeiten und im Sommerbetrieb SOS Notruf über 144.

Unfall im Wandergebiet Pizol

☎ Notruf 144 / Rega 1414

Bei verspäteter oder verletzungsbedingt verspäteter Ankunft bei den Bahnanlagen wird wie folgt vorgegangen: Ab einer Wartezeit von 15 Minuten nach der offiziellen

Betriebszeit wird dem Gast ein Mindestbetrag von CHF 250.- verrechnet. Dieser erhöht sich je nach Betriebsaufwand und Zeit.

6 Personen- und Sachschaden

6.1 Personenschaden

Wenn durch Nichtbeachten von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Signalisationen, Nichtbeachten von Ermahnungen und Weisungen des Pisten- und Rettungsdienstes oder Lift- und Bahnpersonals sowie durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten usw., Personen- oder Sachschäden entstehen, lehnt die Pizolbahnen AG jede Haftung ab.

Für Vorkommnisse, verursacht durch technische Einrichtungen, hat sich die betroffene Person, allfällige Begleitpersonen oder Zeugen unverzüglich beim Aufsichtspersonal, bei der Betriebsleitung oder beim Rettungsdienst zu melden, um genaue Angaben zum Hergang der Vorkommnisse zu machen. Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet und an den Talstationen oder Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

6.2 Sachschaden

Güter jeglicher Art sind derart zu verpacken, dass Schäden beim Transport nicht erfolgen können. Für verlorenes oder defektes Gepäck und Material lehnt die Pizolbahnen AG jede Haftung ab. Die Anweisungen des Bahn- bzw. Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

6.3 Verschmutzung

Bekleidung, welche durch Gummiabrieb, Öl und Schmierfett der Bahnanlagen der Pizolbahnen AG verschmutzt werden, sind unverzüglich an den Kassen zu melden. Die Reinigungskosten des betroffenen Kleidungsstücks werden von den Pizolbahnen übernommen. Das Kleidungsstück wird vom Betroffenen zu einer offiziellen Reinigung gebracht. Wird das Kleidungsstück sauber, werden die Reinigungskosten laut Beleg übernommen. Können die Flecken nicht beseitigt werden, wird der aktuelle Wert durch einen Händler ermittelt. Der effektive Wert wird durch die Pizolbahnen vergütet. Das betroffene Kleidungsstück wird nicht zurückgegeben.

7 Verlorene und vergessene Tickets und Abonnements

Verlorene Bergbahntickets, 1-Tages- und 2-Tageskarten werden nicht ersetzt. Mehrtageskarten werden nur gegen Vorweisen des Sperrnummer-Belegs ersetzt. Verlorene und vergessene Saison- und Jahresabonnements sowie offensichtlich mutwillig beschädigte Tickets (geknickt, gelocht) werden mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 ersetzt.

8 Ticketmissbrauch

Die Bahnmitarbeiter an Tal- und Bergstationen sind jederzeit berechtigt Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung des Bahnmitarbeiters hin hat sich der Ticketinhaber mittels gültigem Identitätsausweis oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Wird ein Ticketmissbrauch, wie Verwendung von Tickets von Drittpersonen oder Fälschung von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen, entschädigungslosen Entzug des Bergbahntickets zur Folge. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich dabei um eine 1-Tages-, Mehrtageskarte oder um ein Abonnement handelt. Gleichzeitig wird die Nachzahlung des Fahrpreises und eine Umtriebsgebühr von CHF 250.00 erhoben. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

9 Fehlverhalten des Kunden

Verstösst der Kunde gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen des Bahnmitarbeiters, Sperrungen von Skiabfahrten oder Winter-Wanderwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie FIS-Regeln und SKUS-Richtlinien oder verhält er sich rücksichtslos, kann die Pizolbahnen AG ihn von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen, ihm das Ticket entschädigungslos entziehen und den Transport verweigern. Bei deliktischem Handeln bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

9.1 Alkohol und Drogen

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnungen im Pizolgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten verwiesen werden.

9.2 Weiterverkauf von Tickets

Ohne Berechtigung und Abmachung mit der Pizolbahnen AG darf der Ticketkäufer Gutscheine, 1-Tages-, Mehrtageskarten und das Abonnement nicht weiter verkaufen. Rechtlich Schritte bleiben vorbehalten.

9.3 Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen

Wer Anlagen und Einrichtungen der Pizolbahnen AG beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- oder Reinigungskosten zu bezahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

10 Mietgegenstände

Die Miete von Sport- und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierten Mietverträgen und den darin enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die AGB sind integrierender Vertragsbestandteil der mit der Pizolbahnen AG abgeschlossenen Mietverträge.

11 Bestimmungen

Die Bestimmungen der einzelnen Tarifgruppen sind auf den Tarifblättern festgelegt.

12 Definition Einheimisch

Den Tarif **Einheimisch** erhalten Einwohner der folgenden Gemeinden, soweit sie den jährlich aktualisierten Einwohnerausweis vorlegen:

Bad Ragaz, Fläsch, Maienfeld, Mels, Pfäfers, Vilters-Wangs

13 Handicaperte Personen

13.1 Begleitete Handicaperte

Tageskarten: Körperlich und geistig handicaperte Personen bezahlen den normalen Tarif, deren Begleiter erhalten eine Freikarte, sofern auf dem IV-Ausweis „Begleitperson erforderlich“ vermerkt ist.

Jahres- und Saisonabo: Körperlich und geistig handicaperte Personen erhalten das Abo gratis, deren Begleiter bezahlen das Jahres- und Saisonabo zum Normaltarif.

Wenn eine Person im Besitze des Abos ist, erhält die andere Person eine Tageskarte zu einem reduzierten Tarif. Dabei spielt es keine Rolle, ob die handicaperte Person oder die Begleitperson der/die Besitzer/in des Abos ist. An der Kasse ist das Abo und der IV-Ausweis mit Vermerk „Begleitperson erforderlich“ vorzuweisen.

13.2 Unbegleitete Handicaperte

Handicaperte, die gemäss IV-Ausweis keine Begleitperson benötigen, erhalten im Sommer und Winter auf Tageskarten den Gruppentarif.

14 Extrafahrten

Für Fahrten mit der Gondelbahn ausserhalb der üblichen Betriebszeiten gelten folgende Regeln:

Extrafahrt einfach (Berg- oder Talfahrt) mit Gondel	CHF 15.00 pro Person
aber mind.	CHF 500.00
Extrafahrt retour (Berg- und Talfahrt) mit Gondel	CHF 15.00 pro Person
aber mind.	CHF 1000.00

Späteste Fahrt bis 02.00 Uhr ins Tal. Die Extrafahrt muss 7 Tage vorher reserviert werden.

15 Fahrten bei An- und Abreise

Regelung An- und Abreise (ab 2-Tagespass): Anreise Vortag ab 14.00 Uhr gratis
Abreise Folgetag bis 11.00 Uhr gratis

16 Arrivéefahrten am Freitagabend

Am Freitagabend, in der Wintersaison, ist mit der Gondelbahn Wangs um 19.00 Uhr eine Bergfahrt nach Furt möglich. Dafür nötig ist eine Voranmeldung unter +41 (0)81 300 48 30 bis 12.00 Uhr. Es gilt ein normaler Abendtarif für alle und kein Extrafahrtzuschlag. Jahres- sowie Saisonabonnemente sind nicht gültig.

Tarife: CHF 15.00 pro Person

Tarif gilt beim Transport ab 10 Personen. Bei weniger als 10 Personen wird eine Pauschale von CHF 150.00 erhoben.

17 Verzögerte Anreise bei Betriebsschluss

Für An- / Abreisen die auf Betriebsende fallen, sich jedoch verspäten, gilt eine Toleranzzeit von ca. 10 Minuten. Wird die Toleranzzeit nicht eingehalten, wird der Betrieb danach eingestellt. Meldet der Kunde, dass sich die An- / Abreise erst nach der Toleranzzeit erfolgt oder erscheint der Kunde erst nach der Toleranzzeit, gilt die Bergfahrt bzw. Talfahrt als Extrafahrt gemäss Punkt 14 dieser AGB.

18 Schlitteln

Auf die Schlitteltarife werden keine Ermässigungen gewährt.

19 Transport von Mountainbikes und Hunden

In den Gondelbahnen sowie auf den Sesselbahnen Bad Ragaz und Wangs können Sie Ihr Mountainbike für CHF 5.00 pro Fahrt transportieren. Hunde können auf allen Anlagen (Gondelbahn und Sesselbahn) der Pizolbahnen AG für CHF 5.00 pro Tag befördert werden.

20 Versicherungen

Die Pizolbahnen AG empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

21 Parkplatz

Mit der Benutzung werden folgende Geschäftsbedingungen akzeptiert:

Die Parkplätze sind nicht überwacht. Die Autos sind abzuschliessen. Die Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und andere Beschädigungen ist Sache des parkierenden. Die Pizolbahnen AG haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ausserhalb der Betriebszeiten der Pizolbahnen AG ist eine Haftung aus der Benützung der Parkflächen ausgeschlossen.

Reinigungs- und Servicearbeiten an den parkierten Fahrzeugen sind untersagt. Die Lagerung von Autozubehör und anderen Gegenständen auf dem Areal der Pizolbahnen AG ist nicht gestattet.

Der Benutzer haftet für jeden Schaden, den er bei der Benützung des Parkplatzes verursacht. (z.B. Schrankenanlage Bad Ragaz, Parkplatzstelen, Absperrungen, Parkschäden an Dritten usw.) Schäden sind umgehend an den Kassen der Pizolbahnen zu melden.

Die Parkgebühr ist mit separatem Tarifblatt fixiert. Die Bezahlung kann an der Talstation Bad Ragaz über den Ticketautomat oder direkt an der Kasse erfolgen. An der Talstation Wangs erfolgt die Bezahlung digital über Parking Pay, EasyPark, per QR Code oder an der Kasse. Für die Mobile Lösung gelten die AGB der EasyPark Schweiz GmbH, Stampfenbachstrasse 52, 8006 Zürich. Bei Benützung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge am Parkplatz Bad Ragaz, gelten die AGB der Green Motion SA.

Satzänderungen der Mehrwertsteuer werden automatisch angepasst. In der Parkgebühr bzw. im Mietzins sind sämtliche Nebenkosten inbegriffen. Eine Verrechnung von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

Bezogene Tages-Parktickets werden nur innerhalb 45 Minuten rückerstattet, wenn kein Bahnbetrieb mit den Gondelbahnen möglich ist. Eine Rückerstattung bei Unfall oder Krankheit ist ausgeschlossen.

Rückvergütungen bei Unfall oder Krankheit der Parkplatz-Abos werden gemäss AGB Absatz 4.1 berechnet. Es wird eine Gutschrift erstellt. Eine Barauszahlung ist nicht vorgesehen.

Der Benutzer verpflichtet sich, alle mündlichen und schriftlichen Anweisungen der Betriebsleitung zu befolgen. Sind alle Parkplätze besetzt, hat der Saisonabo Besitzer kein Anrecht auf einen Parkplatz.

Werbemittel verteilen ist verboten. Es ist strikte untersagt, Flyer oder ähnliches Werbematerial auf den Parkflächen sowie dem ganzen Areal zu verteilen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Umtriebe an den, aus den Werbematerial zu ermittelnden Nutzniesser in Rechnung stellen.

Parkordnung:

- Fahrzeuge sind nur innerhalb der markierten Parkflächen oder nach Anweisung des Parkplatzenstes abzustellen. Parkplätze mit klarer Zuordnung z.B. Pistendienst usw. sind freizuhalten. Ein- und Ausfahrten zu Parkflächen sowie die Busspur für den ÖV sind freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln erfolgt eine Abschleppung auf Kosten des Verursachers.
- Fahrzeuge ohne gültige oder ohne Kontrollschilder dürfen nicht parkiert werden
- Mit der Parkkarte darf unberechtigten Fahrzeuglenkern die Ein- und Ausfahrt nicht ermöglicht werden. Manipulationen an den Parkanlagen werden rechtlich verfolgt.
- Die Parkflächen sind in der Regel von 7.30 bis 18 Uhr geöffnet. Bei Abendfahrten entsprechend länger.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist am Sitz der Pizolbahnen AG.